

Die FMA hat gem. § 13 Abs 3 KMG 2019 u.a. die Entgegennahme und Aufbereitung emissionsbezogener Daten gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/979 zum Zwecke des Hochladens im ESMA-Notifizierungsportal und der Veröffentlichung im ESMA-Speichermechanismus an die Meldestelle übertragen.

Zeitgleich mit dem go-live des ESMA-Notifizierungsportals am 1. Dezember 2020 wurden die Meldemasken hinsichtlich der für die Klassifizierung der Prospekte relevanten begleitenden emissionsbezogenen Daten gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2019/979 erweitert.

Diese Daten werden von der FMA gemäß Art 21 Abs 5 der ProspektVO (EU) 2017/1129 für Zwecke des Datentransfers an die ESMA herangezogen.

### **Folgende Meldungen sind an den Emissionskalender zu erstatten:**

#### **1. Meldungen gemäß § 24 Abs 1 KMG 2019**

Wertpapiere und Veranlagungen, die im Inland (Österreich) erstmals angeboten werden, sind bei der Online Meldestelle der OeKB an den Emissionskalender zu melden (s. OeKB-Meldemaske „*Meldungen erstmaliger inländischer Angebote (§ 24 KMG - Meldungen)*“)

**Seit 1. Dezember 2020** haben Emittenten, die ein Angebot im Inland unterbreiten, die endgültigen Bedingungen zu von der FMA nach der Prospektverordnung (EU) 2017/1129 gebilligten Wertpapierprospekten ausschließlich an den Emissionskalender der Online Meldestelle zu melden. Damit gelten die Endgültigen Bedingungen auch als bei der FMA hinterlegt.

#### **2. Meldungen sonstiger Angebote und/oder Handelszulassungen gemäß Art 32 der ProspektVO (EU) 2017/1129 iVm § 14 Abs 1 Z 2 KMG 2019**

Werden Wertpapiere außerhalb der Meldepflicht des § 24 KMG 2019 (i.e. kein erstmaliges Angebot im Inland) unter Verwendung eines **von der FMA gebilligten Wertpapierprospekts nach der ProspektVO (EU) 2017/1129** öffentlich angeboten und/oder zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen, sind die emissionsbezogenen Klassifizierungsdaten nach der delegierten Verordnung (EU) 2019/979 und gegebenenfalls die Endgültigen Bedingungen gleichermaßen im Wege der Online Meldestelle nach dem KMG an die FMA zu übermitteln (s. OeKB-Meldemaske „*Sonstige Wertpapierangebote u./od Handelszulassungen (Art 32 PVO –Meldungen)*“).

**Damit werden folgende konkrete öffentliche Angebote u./od. Handelszulassungen an geregelten Märkten erfasst:**

- (i) ausschließlich in einem anderen EWR Staat öffentlich angebotene Wertpapiere
- (ii) Zweit- oder Folgeangebote von Wertpapieren im Inland oder
- (iii) Börsenzulassungen, ohne ein damit einhergehendes erstmaliges inländisches Angebot

**Diese Meldungen sind ab 12. August 2021 zu erstatten.**